

**Richtlinie**  
**über die Gewährung von Zuwendungen für den öffentlichen**  
**Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Ludwigslust**  
**(mit Änderungen vom 08.11.1995, 17.06.1996, 23.01.1997,**  
**29.01.1998, 27.01.1999, 02.03.2000 und 15. 11. 2001)**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Ludwigslust gewährt nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes dieser Richtlinie, der §§ 2 und 89 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG-MV), sowie der §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Abgeltung von Verlusten im öffentlichen Personennahverkehr, die durch Anwendung sozialverträglicher Tarife entstehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Schülerförderung und die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 62 Schwerbehindertengesetz (SchwbG).

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1. Förderungsumfang**

Die Zuwendungen werden leistungsbezogen für Linienverkehre nach § 42 der geltenden Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zur Deckung von dort entstandenen, auf das Kalenderjahr bezogenen Betriebskostendefiziten der Verkehrsunternehmen gezahlt.

Die Gewährung erfolgt höchstens bis zur Höhe der unter Anrechnung der gesetzlichen Ausgleichszahlungen sowie der vom Land Mecklenburg-Vorpommern gewährten Zuwendungen tatsächlich entstandenen Verluste im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG.

Die Unternehmen sind zur höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

**2.2. Leistungssatz**

Den Zuwendungen wird ein Leistungssatz entsprechend Nummer 4.2. zugrunde gelegt, der bezogen ist auf die verkehrsspezifischen Kosten, die im öffentlichen Personennahverkehr entstanden sind.

**2.3. Berechnungsgrundlage**

Berechnungsgrundlage sind die Fahrplankilometer, d.h. alle Laufleistungen, denen genehmigte Fahrpläne unter Berücksichtigung von Nummer 4 zugrunde liegen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen erfolgen an Verkehrsunternehmen und Verkehrsgesellschaften, die öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage von Liniengenehmigungen nach § 42 des PBefG (einschließlich einstweiliger Erlaubnisse nach § 20 PBefG im Genehmigungsumfang des § 42 PBefG) innerhalb des Landkreises Ludwigslust durchführen.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

## **4.1. Art und Umfang**

Die Zuwendungen erfolgen als Zuschuss anteilig zum Ausgleich von Betriebskostendefiziten im ÖPNV.

Es werden nur verkehrsspezifische Kosten im Linienverkehr berücksichtigt.

Führen Unternehmen nicht nur ÖPNV aus, so sind die Kosten, die zur allgemeinen Sicherung des Betriebsablaufes notwendig sind und nicht getrennt erfasst werden können (z.B. Gebäudeabschreibungen, Lohnkosten der Verwaltung), den verkehrsspezifischen Kosten anteilmäßig im Verhältnis der Fahrplankilometer zu den Gesamtleistungen zuzuordnen.

Als abschreibungsfähige Kosten dürfen für Neufahrzeuge im Linienverkehr max. 12,5 von 100 und bei sonstigen Neufahrzeugen 25 von 100 zum Ansatz gebracht werden. Unzulässig ist die Anrechnung von Gewinnanteilen, von Kosten für Überstunden, von unangemessenen Kosten für Spesen, Beratung, Schulung und Werbung, von Aufwendungen für freigestellte oder nach § 43 Abs. 2 PBefG betriebene Schülerverkehre, für Güterverkehrsleistungen und von Zuschlägen für verspätete Rechnungsabgleichungen.

## **4.2. Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden als pauschalisierter Anteil zur Kostendeckung auf Basis der Fahrplankilometer ermittelt.

Zur Ermittlung dürfen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nur Linienverkehre nach § 42 PBefG (bzw. einstweilige Erlaubnisse im Umfang des § 42 PBefG) herangezogen werden, bei denen die Länge der Linie 50 km nicht überschreitet.

Ausnahmen sind (auf Antrag gemäß Anlage 4) zulässig bei geringfügiger Überschreitung der Linienlänge von 50 km und/oder wenn das öffentliche Verkehrsbedürfnis nicht auf andere Art befriedigt werden kann. Über den Antrag entscheidet der Landrat abschließend.

Betreiben Verkehrsunternehmen nur einzelne Linien, bei denen zum Zeitpunkt der Genehmigung (einschließlich der einstweiligen Erlaubnis) von einer Wirtschaftlichkeit dieser Linien auszugehen ist, oder Linien, die unter Anwendung von § 2 Abs. 7 PBefG genehmigt wurden, sind diese Linien für die Gewährung von Zuschüssen ausgeschlossen.

Folgende Förderhöchsätze werden für die Festsetzung der Zuwendungen zugrundegelegt:

### **0,30 EUR je Fahrplankilometer für Busregionalverkehr**

Die jederzeitige Änderung des festgelegten Satzes bleibt vorbehalten, wobei jedoch der im jeweiligen Haushaltsjahr festgelegte Haushaltsansatz nicht überschritten wird.

Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss, nach Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses den festgelegten Satz zu verändern.

## **5. Verfahren**

### **5.1. Antragsverfahren**

Die Anträge auf Abschlagszahlungen sind gemäß Nummer 4.2. von jedem Unternehmen quartalsweise im ersten Monat jedes Quartals mit Formblatt (Anlage 1 und 3) und nach folgendem Schema beim Landkreis Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust schriftlich einzureichen:

- Personalbestand,
- Fahrzeugbestand,

- voraussichtlich erwartete Fahrplankilometer,
- geplante verkehrsspezifische Kosten in DM,
- erwartete Erlöse in DM,
- Bankverbindung.

Linien mit einer Länge über 50 km sind für Einbeziehung in die Zuwendungen gesondert zu beantragen (Anlage 4). Die Anträge sind ausführlich und nachvollziehbar zu begründen (siehe auch Punkt 4.2.).

Wurde bereits darüber entschieden, dass einzelne Linien über 50 km berücksichtigungsfähig sind, können sie zusammen mit den Linien unter 50 km in der Anlage 3 aufgeführt werden.

Dem Antrag für Umwegkilometer ist eine Bestätigung des Straßenverkehrsamtes über den Zeitraum der Sperrung sowie ein Test- und Streckenprotokoll der Umleitung beizufügen.

Der Landkreis behält sich das Recht vor, im laufenden Jahr von Verkehrsunternehmen durch Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigte Kosten- und Ertragsaufstellungen bzw. Details über die Zusammensetzung der beantragten Fahrplankilometer abzufordern.

## **5.2. Bewilligungsverfahren**

Die Zuwendungen werden zunächst durch einen vorläufigen Zuwendungsbescheid auf Antrag gemäß den Anlagen 3, 4 und 5 für das Gesamtjahr bewilligt. Über die viertel-jährlichen Abschlagszahlungen wird der Zuwendungsempfänger gesondert benachrichtigt. Bei Änderungen der Betriebsleistungen, die die Höhe des vorläufigen Zuwendungsbescheides verändern, ergeht ein Änderungsbescheid.

Der endgültige Zuwendungsbescheid ergeht nach der Schlussrechnung (siehe Punkt 6.3.).

## **6. Abrechnung**

### **6.1. Abrechnungszeitraum**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, über die Verwendung der gewährten Zuwendungen quartalsweise abzurechnen.

Die Quartalsabrechnungen sind zu kumulieren (Anlage 2).

Über- bzw. Unterzahlungen werden im folgenden Quartal bzw. nach der Schlussabrechnung zurückgefordert bzw. nachgezahlt.

### **6.2. Nachweis**

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen ist das in der Anlage 2 und 3 dargestellte Schema zu verwenden.

Die Nachweise sind quartalsweise zu erstellen und bis Ende des Folgemonats dem Landkreis Ludwigslust vorzulegen.

Terminverlängerungen wird nur in Ausnahmefällen zugestimmt.

Die schriftliche Genehmigung ist in diesem Fall vorher einzuholen.

In den Abrechnungen sind ausschließlich die auf den ÖPNV entfallenden Anteile darzustellen.

Die Leerkilometer sind rechnerisch zu ermitteln und bilden **immer** die Differenz zwischen Wagenkilometer und Fahrplankilometer. Die Erlöse **müssen** Subventionen des Landes und Ausgleichszahlungen enthalten.

### **6.3. Verwendungsnachweis/Abschlußrechnung**

Nach Abschluss des Kalenderjahres haben die Verkehrsunternehmen für den Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eine Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen. Die Angaben müssen mit der Bestätigung einer Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers spätestens am 30. Juni des Folgejahres beim Landkreis Ludwigslust vorliegen. Als zusätzlicher Nachweis ist das zweiseitige Formblatt "Abrechnung der Subventionen" Anlage 6 vorzulegen, das ebenfalls durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist. Auf der Grundlage dieser vorzulegenden Unterlagen ergeht der endgültige Zuwendungsbescheid.

#### **6.4. Rechnungsprüfung**

Der Landkreis ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung und die Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen.

#### **6.5. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**

Der Antragsteller hat zu versichern, dass ihm die Einhaltung des Zweckes und der Rechtsvorschriften sowie der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den ÖPNV im Landkreis Ludwigslust" als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

#### **6.6. Haushaltsrechtliche Bestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten Die §§ 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft, gleichzeitig wird die Richtlinie des Landkreises Ludwigslust vom 24.09.1992, geändert am 30.09.1993, außer Kraft gesetzt.

Die Änderung des unter Punkt 4.2. genannten Förderhöchstsatzes tritt zum 01.01.2002 in Kraft.